



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Donnerstag, 04. Juli 2019

Nr. 21

Inhalt

Schulverband Stammham;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Geothermischen Kraftwerkes mit Wasserkühlung
Silenos Energy Geothermie Garching a.d. Alz GmbH & Co. KG,
Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg
in Bruck, 84518 Garching a.d. Alz
Gemarkung Garching a.d. Alz, Flur-Nr. 1805, 1805/2, 1804

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Geothermischen Kraftwerkes mit Luftkühlung
Silenos Energy Geothermie Garching a.d. Alz GmbH & Co. KG,
Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg
in Bruck, 84518 Garching a.d. Alz
Gemarkung Garching a.d. Alz, Flur-Nr. 1805/2, 1805, 1804

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 31 - Az. 941.4

**Schulverband Stammham;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019**

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Stammham
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband Stammham folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt ab

- im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **106.000 €**
- im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.700 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. **Verwaltungsumlage** (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **86.205 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2018 von insgesamt **35 Verbandsschülern** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.463 €.

2. **Investitionsumlage** (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **0 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2018 von insgesamt **35 Verbandsschülern** besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Stammham, 25. Juni 2019

gez.
Franz Lehner
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 02. Juli 2019
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV2018/0809

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung eines Geothermischen Kraftwerkes mit Wasserkühlung
Bauherr: Silenos Energy Geothermie Garching a.d Alz GmbH & Co.KG,
Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg
Bauort: Bruck , 84518 Garching a.d. Alz
Gemarkung Garching a.d. Alz, Flur-Nr. 1805, 1805/2, 1804

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2018/0809 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

**Errichtung eines Geothermischen Kraftwerkes mit Wasserkühlung
Bauherr: Silenos Energy Geothermie Garching a.d. Alz GmbH & Co.KG , Nagahama
Allee 75, 86153 Augsburg**

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2019 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.05 während der Servicezeiten: (Mo.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr; Do 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 03.07.2019
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV2018/0808

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung eines Geothermischen Kraftwerkes mit Luftkühlung
Bauherr: Silenos Energy Geothermie Garching a.d. Alz GmbH & Co.KG , Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg
Bauort: Bruck , 84518 Garching a.d. Alz
Gemarkung Garching a.d. Alz, Flur-Nr. 1805/2, 1805, 1804

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2018/0808 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Geothermischen Kraftwerkes mit Luftkühlung

Bauherr: Silenos Energy Geothermie Garching a.d. Alz GmbH & Co.KG , Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 26.06.2019 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.05 während der Servicezeiten: (Mo.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr; Do 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 03.07.2019
Landratsamt Altötting

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3023725983

lautend auf

Joachim Ehrentraut, geb. 16.04.1926
Christa Ehrentraut, geb. 12.01.1929
Kursana Domizil
Bgm.-Naglmeier-Str. 11
84539 Ampfing

wird aufgeboden.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens **27.09.2019** bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Altötting, 28.06.2019

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
